

Interesse an einem zeitgemässen Markenrecht unterstrichen



Von Noémi Rosenich-Markó*

Der Markenrechtsvertrag von Singapur und die angepasste nationale Markenschutzverordnung treten für Liechtenstein gleichzeitig am heutigen Mittwoch, 3. März 2010, in Kraft.

Mit seinem Beitritt reiht sich Liechtenstein in die Reihe moderner Industriestaaten und unterstreicht sein Interesse an einem modernen und zeit-

gemässen Markenrecht und stärkt damit den Wirtschaftsstandort. Als exportorientierter, international abhängiger Wirtschaftsstandort hat Liechtenstein ein grosses Interesse an einer entsprechenden Vereinfachung des Verfahrens im Bereich von Markeneintragung.

Effizienzsteigerung

Das Hauptziel des Markenrechtsvertrages von Singapur besteht in der Vereinfachung und vor allem Harmonisierung des administrativen Markeneintragungsverfahrens vor den nationalen Markenämtern in den Mitgliedstaaten. Der Vertrag grenzt die Formalitäten und die Angaben, welche die Behörden für Markeneinträge sowie weitere Gesuche verlangen dürfen, auf ein notwendiges Mindestmass ein. Da diese Formalitäten in den Mitgliedsstaaten des Singapur Treaties mehr oder weniger alle gleich sind, erleichtert dies die Bearbeitung der Marken-Anmeldungen wesentlich. Somit wird die Effizienz der Dienstleister (Patent- und Rechtsanwälte) im Zusammenhang mit Markenmeldungen im internationalen Umfeld gesteigert werden.

Durch den Beitritt zum Markenrechtsvertrag von Singapur sind unter anderem die folgenden Änderungen in Liechtenstein vorgesehen:

- Neu muss für eine Hinterlegung entweder das amtliche Formular oder ein Formular der Ausführungsverordnung zum Markenrechtsvertrag von Singapur vom 27. März 2006 verwendet werden. Vor allem für ausländische Markenmelder führt dies zu einer Erleichterung und Vereinfachung im Verfahren.
- Wegfall des Ausschlusses von Hologramm-Marken und von Marken, die nicht aus sichtbaren Zeichen bestehen, insbesondere akustische und olfaktorische Marken. Somit können in Liechtenstein neu auch solche Marken angemeldet werden. Liechtenstein bietet damit auch für Markeninhaber von solchen modernen Marken wie Hologrammen, Tönen und Gerüchen einen praktikablen Standort.
- Die Bezahlung von Hinterlegungsgebühr ist nicht Voraussetzung für die Zuteilung eines Hinterlegungsdatums. Dies erleichtert und verbilligt die Erlangung einer Prioritätsanmeldung für spätere Nachanmeldungen (sechs Monate Prioritätsschutz für Marken).
- Wiedereinsetzung des Anmelders, Inhabers oder der anderen beteiligten Person in die Rechte in Bezug auf die Markenmeldung oder Markeneintragung infolge verpasster Fristen. Durch dieses Rechtsmittel können nun gegebenenfalls allfällige Fehler

im Verfahren, insbesondere z. B. Fristversäumnisse korrigiert werden.

- Die Anforderungen der Eintragung von Lizenzen ins Markenregister werden konkretisiert. Markeninhaber bzw. deren Lizenznehmer können so künftig die Lizenzen auch amtlich vermerken lassen.
- Somit wird das Markeneintragungsverfahren in Liechtenstein benutzerfreundlicher. Dadurch hofft man nicht zuletzt auch auf eine Erhöhung der Zahl von nationalen Markenmeldungen in Liechtenstein, deren Bedeutung in schweren wirtschaftlichen Zeiten nicht zu unterschätzen sind. Da Marken grundsätzlich auch benutzt werden müssen, um ihre Schutzwirkung zu behalten, darf wohl auch davon ausgegangen werden, dass durch die neuen Massnahmen der Markt an Handels- und Konsumgütern ebenfalls angeregt werden kann. Es wird sich bald zeigen, ob es gelingt, Liechtenstein noch stärker als Hafen für Intellectual Property (IP = Geistiges Eigentum) zu positionieren.

* Lic. oec. Noémi Rosenich-Markó ist Leiterin der Markenabteilung des Patentbüros Paul Rosenich AG in Triesenberg

In der Rubrik Tribüne äussern sich Persönlichkeiten, die nicht der Redaktion angehören, in lockerer Folge zu Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.